

Berechnungsgrundlage für die Kommissionssitze der Gemeinde Baar – Vorschlag der glp Baar

Bestimmung der Kommissionsgrösse und Ermittlung der Gesamtzahl Kommissionssitze

Es wird einmalig festgelegt, welche Kommissionsgrössen notwendig und sinnvoll sind. Beispielsweise wird bestimmt, dass eine Kommission grundsätzlich 7 Mitglieder haben sollte. Kommissionen mit weniger Arbeit können aber auch kleiner sein. Die notwendige Anzahl Mitglieder für die Kommissionen wird fix festgelegt und hängt NICHT von den Wahlergebnissen ab.

Beispiel

Im nachfolgenden Beispiel wird zur Vereinfachung davon ausgegangen, dass es 10 Kommissionen gibt und alle sieben Mitglieder benötigen. Die Gesamtanzahl der zu besetzenden Sitze beträgt somit 70.

Erste Oberverteilung

Die Anzahl Sitze pro Partei wird anhand der Stimmanteile bei den Wahlergebnissen der Kantonsratswahlen (in %) zugeteilt.

Beispiel der Oberverteilung anhand der Ergebnisse der Wahlen 2014

Bei einer Gesamtzahl der Sitze von 70 ergibt sich folgende Rechnung:

Partei	CVP	FDP	SVP	SP	ALG	GLP	Total
Wahlergebnisse	26.27%	19.72%	26.00%	13.31%	9.18%	5.54%	100%
Anzahl Sitze ungerundet*	18.39	13.8	18.2	9.31	6.42	3.87	
Sitze gerundet (und Rundung):	18 (-0.39)	14 (+0.20)	18 (-0.2)	9 (-0.32)	6 (-0.42)	4 (+0.12)	69

Rundung bei der Oberverteilung

Werden bei der Erstverteilung der Oberverteilung anhand der Sitze nicht alle Sitze verteilt, oder einer zu viel verteilt, so werden wird der Partei einen weiteren Sitz zugesprochen, welche die grösste Abrundung erfahren hat. Bei zu vielen Sitzen wird ein Sitz der Partei entzogen, welche die grösste Aufrundung erfahren hat.

Beispiel Rundung der Oberverteilung

Bei den Sitzen der Ersten Oberverteilung fehlt ein Sitz (69) und dieser muss somit einer Partei zugewiesen werden. Da die ALG die grösste Abrundung (-0.43 Sitze) haben, erhältet diese Partei den fehlenden Sitz.

Wären zu viele Sitze verteilt worden (71), so hätte die FDP einen Sitz abgeben müssen (+0.2 Sitze)

Partei	CVP	FDP	SVP	SP	ALG	GLP	Total
Wahlergebnisse	26.27%	19.72%	26.00%	13.31	9.18	5.54	
Sitze nach Rundungskorrektur:	18	14	18	9	7 (=6 +1)	4	70
Anzahl Sitze pro Kommission	1-2	1-2	1-2	0-1	0-1	0-1	

Unterverteilung auf die Kommissionen

Garantierte Sitze

Die Anzahl der Mandate pro Partei wird über die Anzahl der Kommissionen verteilt. Hat eine Partei mindestens so viele Sitze wie Kommissionen, hat sie einen garantierten Sitz in jeder Kommission. Hat sie mehr als zwei Mal so viele Sitze (resp. mehr als drei Mal, vier Mal, ...) hat sie zwei (resp. 3, 4, ...) garantierte Sitze pro Kommission.

Restmandate

Nach dieser Zuteilung hat jede Partei noch maximal so viele nicht zugeteilte Sitze wie es Kommissionen gibt minus 1. Diese „Restmandate“ werden wie folgt vergeben: Die Partei mit der grössten Anzahl Restmandate darf zuerst wählen, in welcher Kommission sie einen (zusätzlichen) Vertreter stellen möchte. Danach wählt die Partei mit der nächstgrössten Anzahl Restmandate die Kommission.

Weisen mehre Parteien dieselbe Anzahl Restmandate aus, wird für die Bestimmung der Wahlreihenfolge wieder die Rundungsdifferenz aus der Oberzuteilung herbeigezogen.

Hat eine Partei eine Kommission bereits mit einem Restmandat besetzt, kann sie diese Kommission nicht mehr mit einem weiteren Sitz besetzen. Hat eine Kommission die vorgegebene Kommissionsgrösse erreicht, kann sie nicht mehr besetzt werden.

Die Verteilung auf die Restmandate wird so oft wiederholt, bis alle Restmandate vergeben sind.

Beispiel Unterverteilung auf die Kommissionen

Garantierte Sitze

Partei	CVP	FDP	SVP	SP	ALG	GLP	Total
Sitzanspruch Total	18	14	18	9	7	4	70
Garantierte Sitze pro Kommission	1	1	1	0	0	0	3
Total besetzte Sitze nach Zuteilung garantierte Plätze	10	10	10	0	0	0	30

Restmandate, erste Runde

Partei	CVP	FDP	SVP	SP	ALG	GLP	Total
Noch nicht vergebene Sitze („Restmandate“)	8	4	8	9	7	4	40
Reihenfolge Zuteilung Restmandate	2.	6.	3.	1.	4.	5.	

Die SP hat 9 Restmandate und darf deswegen zuerst wählen, welche Kommission sie besetzen will. Sie darf noch aus allen Kommissionen wählen. Nehmen wir an sie wählt die die Baukommission.

Als zweites und drittes wählen CVP und SVP mit je 8 Restmandaten. Die CVP darf dabei zuerst wählen, weil sie die höhere Abrundung erfahren hat in der Erste Oberzuteilung. Nehmen wir an, beide Wählen ebenfalls die Baukommission. Die Baukommission hat nun noch einen freien Platz (diese drei soeben verteilten Sitze und die 3 Sitze aus den garantierten Zuteilung an die CVP, FDP und SVP) und.

Als nächstes wählen ALG, GLP, und FDP. Nehmen wir an, sie wählen alle etwas anderes als die Baukommission.

Restmandate, zweite Runde

Partei	CVP	FDP	SVP	SP	ALG	GLP	Total
Restmandate	7	3	7	8	6	3	34
Reihenfolge	2.	6.	3.	1.	4.	5.	

In der zweiten Runde wählt wieder die SP zuerst, danach die CVP, dann die SVP. Sie alle dürfen die Baukommission nicht mehr wählen, da sie bereits ein Restmandat dafür vergeben haben.

Als nächstes wählt wieder die ALG: Nehmen wir an sie wählt die Baukommission. Die Baukommission ist nun voll besetzt (7 Mitglieder). Die GLP und SVP können keine Restmandate mehr in die Kommission wählen.

Restmandate, dritte Runde

Partei	CVP	FDP	SVP	SP	ALG	GLP	Total
Restmandate	6	2	6	7	5	2	28
Reihenfolge	2.	6.	3.	1.	4.	5.	

Restmandate, vierte Runde

Partei	CVP	FDP	SVP	SP	ALG	GLP	Total
Restmandate	5	1	5	6	4	1	22
Reihenfolge	2.	6.	3.	1.	4.	5.	

Restmandate, fünfte Runde

Partei	CVP	FDP	SVP	SP	ALG	GLP	Total
Restmandate	4	-	4	5	3	-	16
Reihenfolge	2.		3.	1.	4.		

Restmandate, sechste Runde

Partei	CVP	FDP	SVP	SP	ALG	GLP	Total
Restmandate	3	-	3	4	2	-	12
Reihenfolge	2.		3.	1.	4.		

.... etc

Restmandate, neunte und letzte Runde

Partei	CVP	FDP	SVP	SP	ALG	GLP	Total
Restmandate	-	-	-	1	-	-	1
Reihenfolge				1.			

Hinweis zur Unterverteilung bei Kommissionen unterschiedlicher Grösse

Unser Modell ist auch anwendbar wenn nicht alle Kommissionen gleich gross sind. In diesem Falle ist das Modell für die konkrete Sitzverteilung leicht zu adjustieren. (Bestimmung der garantierten Sitze in Kommissionen mit ordentlicher Grösse pro Partei und Vorwahlrecht auf kleine Kommissionen durch Eintauschen gegen garantierte Sitze in Kommissionen mit ordentlicher Grösse. Reihenfolge Vorwahlrecht Anhand von Gesamtanzahl Kommissionsmitglieder pro Partei. Gerne führen wir das bei Bedarf näher aus.)

Vorteile unseres Vorschlages:

- Grösse der Kommissionen ist nicht relevant für die Verteilung. Somit müssen die Kommissionen nicht wie im Vorschlag des Gemeinderates erhöht werden nur um die Parteien abbilden zu können.
- Die Kommissionen können auch unterschiedliche Grössen ausweisen
- Der «Wählerwille» wird gemäss den Kantonsratswahlen genau wiedergegeben
 - Keine Berücksichtigung des per Majorz gewählten Gemeinderats
 - Keine Verfälschung auf Gemeindeebene durch Unterverteilungen des Doppelten Puckelsheim auf kantonaler Ebene
- Unterverteilung kann an einer Sitzung der Parteien vorgenommen werden und ist in der Ausführung nicht aufwändig, auch wenn die Berechnungsgrundlagen aufwendig aussehen.
- Bei der Verteilung der Restmandate erhält die Partei die erste Wahl, welche sich dafür auch mit dem letzten verbleibenden Kommissionssitz zufrieden gegeben muss.